

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 5. März 1979

5. Stück

5. Gesetz : Einhebung einer Dienstgeberabgabe; Änderung

5.

Gesetz vom 27. November 1978, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 24. April 1970, LGBI. für Wien Nr. 17/1970, über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, wird geändert wie folgt:

1. Lit. c des § 3 hat zu lauten:

„c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Behindertengesetz, LGBI. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 2. Behindertengesetznovelle, LGBI. für Wien Nr. 10/1975, des § 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 25. Opferfürsorgegesetznovelle, BGBl. Nr. 613/1977, und des § 1 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1975.“

2. Lit. g des § 3 hat zu lauten:

„g) Dienstverhältnisse während der Zeit, für die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1978, oder des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung des

Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1978, und des Ausführungsgesetzes für das Land Wien, der Wiener Landarbeitsordnung, LGBI. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsnovelle 1976, LGBI. für Wien Nr. 6/1977, ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstverhältnisse während der Zeit, für die den Dienstnehmerinnen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Karenzurlaub gewährt wird.“

3. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Der Abgabepflichtige hat jeweils bis zum 10. Feber die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären. In diesen Erklärungen sind auch jene Dienstverhältnisse anzugeben, für die zufolge der Bestimmungen des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist.“

4. Die Abs. 3 und 4 des § 6 entfallen; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft; die Bestimmungen der Z. 3 des Art. I sind auf die nach dem 31. Dezember 1978 entstehenden Abgabenschuldigkeiten anzuwenden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Graz Bandion